begehrt. Wenn sie auch zur Zeit heftigen Wettbewerb erfahren, so behalten sie Dank ihrer Vorzüge doch ihre große Beliebtheit und erobern sich neue Absatzgebiete.

W. Walter.

264. Vom Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Längst beschwerte man sich, daß Nahrungs- und Genußmittel, wie Fleisch, Wurst, Milch, Butter, Mehl, Zuckerwaren, Kaffee, Tee, Bier, Wein u. s. w., gefälscht wurden. Auch führte man Klage in gesundheitlicher Hinsicht über Gebrauchsgegenstände, welche infolge der nahen Berührung, in welche sie mit dem Menschen kommen, mit den Nahrungs- und Genußmitteln auf gleiche Linie zu stellen sind. Um diese Mißstände zu beseitigen, wurde das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 erlassen. Es bestimmt unter anderm:

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink-, Kochgeschirr und Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten werden, während den üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten. Sie können von den Waren Proben nach ihrer Wahl zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Wer den Eintritt der Polizeibeamten in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50—150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird belegt: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstands verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft ein.

Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Der Versuch ist strafbar. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.

Nach amtlichen Quellen.